

Politische Gemeinde Uznach

Was tun bei einem Todesfall?



Vorbereitungen für den Todesfall

Bei einem Todesfall fallen Trauer und vielfach unerwartete Arbeit zusammen. Innerhalb kurzer Zeit muss unter erschwerten Bedingungen vieles besorgt werden. Es stellen sich auch zahlreiche Fragen.

Dieses Merkblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und Angehörigen oder Bekannten eigene Wünsche mitzuteilen. Schliesslich ist das Merkblatt auch als Organisationshilfe gedacht.

Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

Was tun bei einem Todesfall?

1. Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) **beiziehen**. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

2. Meldung des Todesfalles beim Bestattungsamt

(Tel. 055 285 23 09)

- **beim Todesfall zu Hause**

durch: nahestehende Angehörige oder Beauftragte(n)

wann: wenn möglich innerhalb eines halben Tages
(siehe auch Ziffer 3)

mitbringen: – ärztliche Todesbescheinigung
 – Familienbüchlein, wenn vorhanden und auffindbar
 – bei Ausländern zusätzliche Papiere nach Bedarf

- **beim Todesfall im Spital oder Pflegeheim**

Meldung erfolgt direkt durch Spitalverwaltung

- **beim Todesfall im Altersheim**

Meldung erfolgt direkt durch Heimleitung

- Tag der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit dem Pfarramt festgelegt).

Katholische Bestattungen finden in Uznach in der Regel um 10.00 Uhr und evangelische um 14.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

- Ablauf der Bestattung (siehe dazu auch Ziffer 4)
Besondere Wünsche dazu
- Art des Grabes:
 - Reihengrab
 - Familiengrab (Grabtaxe)
 - Urnengrab mit stehendem Grabstein (Bepflanzung notwendig) oder liegender Grabplatte (keine Bepflanzung)
 - Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab (dabei ist zu beachten, wann die gesetzliche Grabesruhe der bereits bestatteten Person abläuft)
 - Urnen-Gemeinschaftsgrab
- Aushändigung des Schlüssels für Friedhofkapelle
- Herrichten des Grabes unmittelbar nach der Bestattung (durch Gärtner, im Auftrag der Gemeinde)
- Beileidskarten nach Hause nehmen
(Die Kartenerne befindet sich vor der Bestattung beim Eingang und nachher im Innern der Friedhofkapelle. Eine Plastiktasche zum Verpacken liegt unten in der Kartenerne.)
- Hinweis auf amtliche Todesmitteilungen
z.B. an AHV-Zentrale Genf (Rente), Amtsnotariat (evtl. ist hier eine letztwillige Verfügung deponiert).

4. Besprechung beim Pfarramt

(in der Regel nach der Besprechung beim Bestattungsamt)

Telefon	Kath. Pfarramt	055 280 21 80
	Evang. Pfarramt, Kreis Ost	055 280 12 60

wann: wenn möglich innerhalb eines halben Tages

Was wird besprochen?

- Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
(wird nach Absprache mit dem Bestattungsamt festgelegt)
- Gestaltung der Abdankungsfeier in der Friedhofkapelle und am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche
Besondere Wünsche (Musik, Lieder, evtl. Blumenschmuck)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben

Für Katholiken:

- Rosenkranzgebet, Zeitpunkt und Ort
- Jahrzeitmessen, Gregorianische Messen?
- Kirchliches Gedächtnis, Zeitpunkt und Ort

5. Besprechung mit Einsarger/Leichenwagenführer

Art der Sargausstattung, Sargblumen sowie Bekleidung des/der Verstorbenen mit Bestattungsdienst Edi Arnold, Tel. 079 917 01 21, besprechen.

(Die Kosten für Sargausstattung und -blumen gehen zulasten der Angehörigen).

Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitung(en) formulieren und aufgeben. Annahmeweiten und Adressen siehe nächste Seite.

Grösse und Kosten der Todesanzeige besprechen

- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben
- Couverts evtl. bereits bei der Bestellung des Leidzirkulars mitnehmen und vorzeitig adressieren; evtl. vorbereitete Klebeadressen anbringen
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen.

Kosten vereinbaren für den Fall, dass die Zahl der Gäste von der Bestellung erheblich abweicht.

- Persönlichen Blumenschmuck bestellen (evtl. Sargbouquet, wenn gewünscht besondere Blumen für Kirche)

Wer gemeinnützige Geldspenden allfälligen Blumenspenden vorzieht, weist zweckmässigerweise bereits in der Todesanzeige darauf hin und gibt Name und Postchecknummer der empfohlenen Spendenempfänger bekannt.

- evtl. angemessene Kleidung besorgen

Aufgabe der Todesanzeigen für die Zeitungen

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der
Zürichsee-Zeitung Obersee:

- Montagsausgabe: per E-Mail an todesanzeigen@zsz.ch, bis Sonntag, 16.00 Uhr
- Dienstag- bis Samstagsausgaben: jeweils Vortag, bis 16.00 Uhr

Annahmestelle:

Druckerei Oberholzer AG

Rickenstrasse 2, 8730 Uznach

Telefon 055 285 90 60, Telefax 055 285 90 69

E-Mail: info@oberholzer-druck.ch

Annahmeschluss für Todesanzeigen in der **Südostschweiz:**

- Montagsausgabe: Sonntag, bis 15.00 Uhr, per E-Mail
- Dienstag- bis Samstagsausgaben: jeweils Vortag, bis 15.00 Uhr

Annahmestelle:

Südostschweiz, Redaktion,

Zürcherstr. 45, 8730 Uznach

Telefon 055 285 91 00, Telefax 055 285 91 10

E-Mail: redaktion-ga@suedostschweiz.ch

Am Tag der Bestattung und des Trauergottesdienstes

- Türen und Fenster des Wohnhauses oder der Wohnung abschliessen (Gefahr von Einbrechern)
- sich rechtzeitig in der Friedhofkapelle (vordere Bänke) einfinden
- Wenn die Aschurne, nach Absprache mit dem Pfarramt, bereits am Grab steht, sich direkt am Grab einfinden
- Beileidskarten aus der Karturne mit nach Hause nehmen

innert Monatsfrist

- Versicherungen orientieren
(falls erforderlich, amtlichen Todesschein beim Zivilstandsamt des Sterbeortes anfordern)
- Banken, Post, etc. orientieren
(falls erforderlich, Erbscheinigung bestellen beim Amtsnotariat See-Gaster, Neue Jonastrasse 59, 8640 Rapperswil, Tel. 058 229 76 76)

später

- Grabmal bei Bildhauer bestellen (darf bei Erdbestattungsgräbern frühestens sieben Monate nach der Beerdigung gesetzt werden); Gestaltungsvorschriften der Gemeinde beachten; Grabmalgesuch ist zur Prüfung beim Bestattungsamt einzureichen

Bitte die Hinweise auf der letzten Seite aussen beachten.

- Grabunterhalt bestimmen (durch Angehörige, Dauerauftrag beim Gärtner oder Grabunterhaltsvertrag bei der Gemeinde)

Eigene Wünsche beizeiten festlegen

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Wird Erdbestattung oder Kremation gewünscht
- Art des Grabes
- Wer soll Todesanzeige erhalten (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- Wer soll das Grabkreuz tragen
- Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufes, Musik, Lieder)
- Besondere Wünsche für Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt
- Andere Wünsche?

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wer für sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt im Voraus schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Wollen Sie bei einer allfälligen Erbschaft jemanden begünstigen oder zurückstellen oder spezielle Vergabungen machen oder sonst etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Amtsnotar) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Spezielle Hinweise

Wer nicht an seinem/ihrem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Kurzfristige Zugeständnisse sind oftmals nur schwer zu erreichen.

Der speziellen Besprechung bedarf das Vorgehen beim Todesfall im Ausland, der Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, beim Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen.

Bei einer Kremation können auf Wunsch zuerst die öffentliche Abdankefeier und der Trauergottesdienst (der Leichnam ist währenddessen in der Friedhofkapelle aufgebahrt) und einige Tage später die Urnenbeisetzung in einem kleinen Kreis von Trauergästen durchgeführt werden.

Die Durchführung der Trauerfeier und die Benützung des Gottesdienstortes bei der Beerdigung von Personen, die sich nicht zum kath. oder evang. Glauben bekennen oder aus einer der beiden Kirchen ausgetreten oder konfessionslos sind, bedarf der speziellen Absprache.

Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

Wer im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu zahlen hat, ist auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung einer Erbbescheinigung und die Vollmachten aller Erben abgewartet werden.

Hinweise zu Friedhofgesetz und -reglement

aufgrund der Bestimmungen des kant. Friedhofgesetzes und der zugehörigen Vollzugsverordnung

- Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden (Bemerkung dazu: Nach Absprache ist spätere Bestattung möglich.).
- Die Bestattungskosten werden von der politischen Gemeinde getragen, in welcher der/die Verstorbene niedergelassen war. Dazu gehören auch die Überführung des Leichnams auf den Friedhof innerhalb der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde.

Bei einer Feuerbestattung hat die Gemeinde einen Kostenanteil zu übernehmen, der den Kosten für die Erdbestattung in einem Reihengrab entspricht.

- Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren und jene von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden. Die im Urnengrab oder im Erdgrab beigesetzte Asche ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

aufgrund der Bestimmungen des Friedhofreglementes

Grabmal

- Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
- Als Werkstoffe für die Erstellung des Grabmales sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze erwünscht.
- Das Grabdenkmal soll in seiner Form schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden und bearbeitet sein. Besonderes Gewicht wird auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse gelegt.